

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Stadt Markleeberg
Postfach 12 26
04410 Markkleeberg

spa@markkleeberg.de

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiter: J. Fröhlich

Chemnitz, 09. November 2019

Ihr Zeichen: WA

Schreiben vom 09.10.2019

Stellungnahme zum Entwurf des B-Plans „Wohngebiet Bahnstraße/Städtelner Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Der Entwurfsplanung kann aufgrund von Fehlstellen **nicht** zugestimmt werden.

Begründung:

1. Artenschutzgutachten und Maßnahmen für 2 Arten fehlen komplett

Die Zufallsfunde bei den Vorortbegehungen werden artschuttfachlich gar nicht untersucht und auch keine Schutzmaßnahmen vorgeschlagen. Dabei sind der Feld-Sandlaufkäfer und die Blauflügelige Ödlandschrecke besonders geschützte Arten gem. BArtSchV bzw. BNatSchG. Die Ödlandschrecke wird auf der Roten Liste Deutschland geführt und ist im Plangebiet in hoher Dichte vorgefunden worden. Sie benötigt trockene und vegetationsarme Lebensräume; aufgrund ihrer eingeschränkten Kletterfähigkeit hält sie sich fast nur auf Kahlflächen auf. Wir schlagen eine Umsiedlung/Ausweichfläche auf einen Trockenrasen, Sandgrube oder Kiesfläche vor. Die Art kann als ortstreu bezeichnet werden.

2. Keine Begründung zur Stellplatzpflicht

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

Laut Planungsentwurf ist die Errichtung von 2 Pkw-Stellplätzen pro Wohneinheit, unabhängig vom tatsächlichen Bedarf, Pflicht. Eine Begründung dieser Regelung findet nicht statt und deshalb ist auch nicht nachzuvollziehen, weshalb eine zusätzliche Versiegelung stattfinden muss. Da bereits über 50% der zulässigen Grundfläche überbaut werden darf, ist an dieser Stelle auf § 1a II BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) ausdrücklich hinzuweisen.

3. Verwirklichung des Wildbienenschutzes

Die Ausführungen zum möglichen Schutz der 5 vorgefundenen Wildbienenpopulationen ist noch ungenau. Die Errichtung eines Ersatzhabitates wird angesprochen, jedoch fehlen noch Lage und Größe sowie der zeitliche Entwicklungsrahmen. Wir schlagen eine Fläche im räumlichen Zusammenhang mit autochthonen Ganzjahresblüher vor. Ggf. sind 1-2 Pflegeschnitte pro Jahr notwendig. Es ist besonders auf die Bodenstruktur zu achten, welche sich zum Nestbau eignen muss (sandig, locker, keine Staunässe).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. David Greve

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer